

Boule Initiative Recklinghausen Suderwich 04 e.V.

- Datenschutzordnung -

Inhaltverzeichnis

A. Allgemeines	2
§ 1 Präambel	2
§ 2 Ermächtigungsgrundlage	2
§ 3 Grundlegende Informationen	2
B. Verarbeitete Daten und Verantwortlichkeiten	2
§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	2
§ 5 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	3
§ 6 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein	3
§ 7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen	3
§ 8 Kommunikation per E-Mail	4
§ 9 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit	4
§ 10 Datenschutzbeauftragter	4
§ 11 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	4
§ 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung	4
C. Schlussbestimmungen	5
§ 13 Ergänzende Geltung	5
§ 14 Inkrafttreten	5

A. Allgemeines

§ 1 Präambel

Die Boule-Initiative RE-Suderwich 04 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 2 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Datenschutzordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Grundlegende Informationen

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

B. Verarbeitete Daten und Verantwortlichkeiten

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Ordnungsmerkmale (z.B. Mitglieder-ID), Nachname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Lizenztyp und -nummer des Verbands, Mannschaftszugehörigkeit, aktueller Vereinssaldo, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Funktion im Verein, Bilderveröffentlichungen sowie ggf. die Namen, Kontaktdaten und Bankverbindungen der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Landesverband NRW und des Boule und Petanque Verbands NRW werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diesen weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb beantragen (z.B. Lizenz) oder an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens werden erforderliche personenbezogene Daten an die Sparkasse Vest Recklinghausen weitergeleitet.

§ 5 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in elektronischen Newslettern und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, ggf. Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (4) Auf der Internetseite des Vereins können die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht werden.
- (5) Eine Nutzung der Daten für Werbezwecke findet durch den Verein nicht statt.

§ 6 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Geschäftsführung und Finanzen zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Das Ressort Geschäftsführung und Finanzen stellt sicher, dass die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, dem Sportwart dem Medienwart und dem Datenschutzansprechpartner) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 8 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail erklären die Mitglieder ihre Zustimmung. Wird diese Zustimmung von Mitgliedern nicht erteilt, haben sie in der Folge keinen Anspruch auf die Nutzung anderer Kommunikationswege (Post, Fax etc.).
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „Bcc“ zu versenden.

§ 9 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitgliedern, dem Sportwart dem Medienwart und dem Datenschutzansprechpartner), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 10 Datenschutzbeauftragter

- (1) Solange im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Solange dies nicht rechtlich erforderlich ist, wird ein Datenschutzansprechpartner benannt.
- (2) Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 11 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält einen zentralen Auftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung obliegt dem Vorstand (Ressort Öffentlichkeitsarbeit (intern, extern), Marketing), er kann dies an den Medienwart delegieren. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand, den Medienwart sowie von ihm autorisierte Redakteure vorgenommen werden.
- (2) Der Vorstand bzw. der Medienwart ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Online-Auftritt verantwortlich.

§ 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

-
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Mitgeltende Dokumente

- (1) Diese Datenschutzordnung gilt im Zusammenhang mit dem aktuellen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO.

§ 14 Ergänzende Geltung

- (1) Bei Angelegenheiten, für die diese Datenschutzordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Datenschutzordnung wird mit Beschluss durch den Vorstand am 20.05.2019 gültig. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung steht auf der Homepage der Boule-Initiative RE-Suderwich 04 e.V. zur Verfügung.